

2.1 Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen nach § 40 Abs. 4 SGB XI

Kurzdarstellung/ -beschreibung

Die Pflegekassen können finanzielle Zuschüsse zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen gewähren, beispielsweise für technische Hilfen im Haushalt, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird. Die Höhe der Zuschüsse ist unter Berücksichtigung der Kosten der Maßnahme sowie eines angemessenen Eigenanteils in Abhängigkeit von dem Einkommen des Pflegebedürftigen zu bemessen. Die Zuschüsse dürfen einen Betrag von 2.557 € je Maßnahme nicht überschreiten. Das Nähere zur Bemessung der Zuschüsse und der Berücksichtigung des angemessenen Eigenanteils regelt der Spitzenverband Bund der Pflegekassen

Leistungsvoraussetzungen

Finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen können gewährt werden, wenn dadurch:

- die häusliche Pflege erst ermöglicht wird,
- die häusliche Pflege erheblich erleichtert und damit eine Überforderung der Leistungskraft des Pflegebedürftigen verhindert oder
- eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt, also die Abhängigkeit von den Pflegenden verringert wird.

Leistungsart und Leistungshöhe

(1) Bis zu einem Betrag von 2.557 € je Maßnahme können die Pflegekassen im Rahmen ihres Ermessens Zuschüsse gewähren. Hierbei handelt es sich um:

- Maßnahmen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind (z.B. Türverbreiterung, festinstallierte Rampen und Treppenlifter, Herstellung von hygienischen Einrichtungen, Erstellung von Wasseranschlüssen, individuelle Liftsysteme im Bad, nicht jedoch serienmäßig hergestellte Lifter, die lediglich mit Liftern verankert werden),
- Ein- und Umbau von Mobiliar, das entsprechend den Erfordernissen der Pflegesituation individuell hergestellt oder umgestaltet wird (z.B. motorisch betriebene Absenkung von Küchenschränken, Austausch der Badewanne durch eine Dusche).

(2) Eine Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen liegt auch vor, wenn den Besonderheiten des Einzelfalles durch einen Umzug in eine den Anforderungen des Pflegebedürftigen entsprechende Wohnung (z.B. Umzug aus einer Obergeschoss- in eine Parterrewohnung) Rechnung getragen werden kann. In diesem Fall kann die Pflegekasse einen Umzug bezuschussen. Sofern noch Anpassungen in der neuen Wohnung erforderlich sind, können neben den Umzugskosten weitere Aufwendungen für eine Wohnumfeldverbesserung bezuschusst werden.

Antragstellung

- Zuschüsse zu Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung sollten vor Beginn der Maßnahme mit einem Kostenvoranschlag bei der Pflegekasse beantragt werden.
- Der MDK hat in seinem Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit Empfehlungen über die notwendige Versorgung mit technischen Pflegehilfsmitteln und baulichen Maßnahmen zur Anpassung des Wohnumfeldes anzusprechen. Diese Empfehlungen gelten als Antrag. Dies gilt auch, wenn im Rahmen der Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI wohnumfeldverbessernde Maßnahmen angeregt werden.

Wichtige Informationen

- Ändert sich die Pflegesituation und werden weitere Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung notwendig, kann erneut ein Zuschuss beantragt werden.
- Der Pflegebedürftige trägt 10% der Kosten der Maßnahme, jedoch höchstens 50% seiner monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt.

- Zuschüsse der Pflegekassen kommen nur in Betracht, wenn kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist (z.B. Kriegsopferfürsorge, Eingliederungshilfe oder Unfallversicherungen).
- Die Pflegekassen sind verpflichtet, die Pflegebedürftigen hinsichtlich der Bezuschussung von wohnumfeldverbessernden Maßnahmen zu beraten (vgl. § 7 Abs. 2 SGB XI). Dazu können auch externe Stellen beauftragt werden.

Katalog möglicher wohnumfeldverbessernder Maßnahmen:

Wohnung/ Eingangsbereich:

- Aufzug (Haltestangen, Sitzplätze, ebenerdiger Zugang, Vergrößerung von Türen, Schalterleiste in Greifhöhe),
- Briefkasten (Absenkung auf Greifhöhe),
- Orientierungshilfen (Orientierungshilfen für Sehbehinderte),
- Treppe (Handläufe auf beiden Seiten, farbige Stufenmarkierung an den Vorderkanten, festinstallierte Rampen und Treppenlifter),
- Türen (Türvergrößerung, Abbau von Türschwellen, Türen mit pneumatischem Türantrieb, Gegensprechanlage).

Wohnungsbereich

- Bewegungsfläche (Umbaumaßnahmen zur Schaffung ausreichender Bewegungsfläche, z.B. Installation der Waschmaschine in der Küche statt im Bad/ Verlegung der Wasser- und Stromanschlüsse),
- Bodenbelag (Beseitigung von Stolperquellen, Rutsch- und Sturzgefahren),
- Heizung (Installation von z. B. elektrischen Heizgeräten anstelle von Öl-, Gas-, Kohle- oder Holzöfen wenn dadurch der Hilfebedarf bei der Beschaffung von Heizmaterial kompensiert wird),
- Lichtschalter/ Steckdosen/ Heizungsventile (Installation in Greifhöhe, ertastbare Heizungsventile für Sehbehinderte),
- Reorganisation der Wohnung (Stockwerktausch),
- Türen/ Schwellen (Abbau von Türschwellen zum Balkon, Sicherheitstüren für desorientierte Personen, Absenken des Türspions bzw. der Anlage in Greifhöhe, Veränderung von Türanschlägen),
- Fenster (Absenkung der Fenstergriffe, elektrisch betriebene Rollläden sofern der Pflegebedürftige zur Linderung seiner Beschwerden auf einen kühlen Raum angewiesen ist und eine Unterbringung nur in diesem Raum möglich ist).

Küche - Armaturen

- Armaturen Installation von Armaturen mit verlängertem Hebel oder Schlaufe, Schlauchbrauseinstallation von Warmwassergeräten, wenn kein fließend warmes Wasser vorhanden ist und aufgrund der Pflegebedürftigkeit Warmwasserquellen im Haus nicht erreicht oder das warme Wasser nicht – wie bisher – aufbereitet werden kann,
- Bodenbelag (rutschhemmender Belag),
- Kücheneinrichtung (Veränderung der Höhe von z.B. Herd, Kühlschrank, Arbeitsplatte, Spüle als Sitzplatz, Schaffung einer mit Rollstuhlunterfahrbaren Kücheneinrichtung, Absenkung von Küchenoberflächen, Schaffung von herausfahrbaren Unterschränken).

Bad und WC

- Einbau eines nicht vorhandenen Bades/WC,
- Anpassung eines vorhandenen Bades/WC, Armaturen (Installation von Armaturen mit verlängertem Hebel oder Schlaufe, Schlauchbrause Installation von Warmwassergeräten, wenn kein fließend warmes Wasser vorhanden ist und aufgrund der Pflegebedürftigkeit Warmwasserquellen im Haus nicht erreicht oder das warme Wasser nicht – wie bisher – aufbereitet werden kann),
- Badewanne (Badewanneneinstiegshilfen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind),
- Bodenbelag (rutschhemmender Bodenbelag, rutschhemmender Belag für die Dusche),
- Duschplatz (Einbau einer Dusche, wenn der Einstieg in eine Badewanne auch mit Hilfsmitteln nicht mehr ohne fremde Hilfe möglich ist Herstellung eines bodengleichen Zugangs zur Dusche),

- Einrichtungsgegenstände (Anpassung der Höhe),
- Toilette (Anpassung der Sitzhöhe des Klosettbeckens durch Einbau eines Sockels),
- Waschtisch (Anpassung der Höhe des Waschtisches zur Benutzung im Sitzen/ Rollstuhl).

Schlafzimmer

- Bettzugang: Umbaumaßnahmen zur Schaffung eines freien Zugangs zum Bett,
- Bodenbelag: Verwendung von rutschhemmendem Bodenbelag,
- Lichtschalter/ Steckdosen (Installation von Steckdosen und Lichtschaltern, die vom Bett aus zu erreichen sind).

Beispiel

Frau Boschert berät das Ehepaar Justus und dessen Tochter über wohnumfeldverbessernde Maßnahmen wie Türschwellen entfernen, Verbreiterung der Toilettentür, Rollstuhlrampe zur Terrasse und begehbare Dusche. Anhand eines Rechenbeispiels erläutert Frau Boschert die Kosten. Außerdem unterstützt sie die Familie Justus bei der Antragsstellung zur Wohnraumanpassung. Das Ehepaar Justus und ihre Tochter entscheiden sich für eine bodengleiche Dusche und für eine Verbreiterung der Toilettentür (Bad und Toilette sind zwei getrennte Räume). Der Einbau der bodengleichen Dusche kostet 3.500 €. Sie erhalten für diese Baumaßnahme einen Zuschuss in Höhe 2.557 € von der Pflegekasse. Die Verbreiterung der Toilettentür kostet 1.500 €. Hierfür übernimmt die Pflegekasse die Kosten komplett, da sie unter der maximalen Zuschusshöhe von 2.557 € liegt und es sich um eine vom Badumbau getrennte Baumaßnahme handelt.